



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 20.07.2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Renningen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 Euro bis 2.550,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 24.09.2001 in der Fassung vom 29.03.2010 außer Kraft.

Renningen, den 21.07.2015

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
 - Verwaltungsgebührensatzung -
 in der Fassung der Verwaltungsgebührensatzung vom 20.07.2015

- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung -

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr (in €)
1	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzulässigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 4,00 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	4,00 bis 2.550,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	4,00 bis 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche -mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei-	4,00 bis 50,00 €
5	Baurecht	
5.1	Baugenehmigungsverfahren a) Baugenehmigung b) Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten c) Baugenehmigung für Werbeanlagen d) Teilbaugenehmigung	6 ‰ der Baukosten, mind. 100,00 € 100,00 bis 5.000,00 € 100,00 bis 5.000,00 € 1,5 ‰ der Teilbaukosten, mind. 100,00 €
5.1.1	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	5 ‰ der Baukosten, mind. 100,00 €
5.2	Bauvorbescheide a) Bauvorbescheid b) Bauvorbescheid ohne anrechenbare Baukosten	3 ‰ der Baukosten, mind. 100,00 € 100,00 bis 5.000,00 €
5.3	Kenntnisgabeverfahren a) Vollständigkeitsbescheinigung (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) b) Bestätigung nach § 53 Abs. 4 LBO und Untersagung des Baubeginns c) Benachrichtigung der Angrenzer	1 ‰ der Bau-/ Abbruchkosten, mind. 100,00 € 20,00 € je Angrenzer
5.4	Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen	100,00 bis 10.000,00 €
5.5	Ermessensentscheidungen nach der BauNVO § 23	100,00 bis 500,00 €
5.6	Baulasten	100,00 bis 500,00 €
5.7	Verlängerung von Bescheiden	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 100,00 €
5.8	Teilbaufreigabe	100,00 €
5.9	Bauüberwachung/Abnahmen a) Bauüberwachung bis zu 2 Abnahmen b) Weitere Abnahmen und sonstige Baukontrollen	1,5 ‰ der Baukosten, mindestens 100,00 € 80,00 bis 1.000,00 €
5.10	Bauordnungs- und denkmalschutzrechtliche Anordnungen	100,00 bis 5.000,00 €
5.11	Brandverhütungsschauen	100,00 bis 5.000,00 €
5.12	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	100,00 bis 5.000,00 €
5.13	Steuerbescheinigungen im Denkmalschutz	80,00 bis 3.000,00 €
5.14	Beratungen im Baurecht außerhalb von Genehmigungsverfahren (KGV)	57,00 € je Stunde (erste ¼ Stunde frei)
5.15	Ausstellung eines Negativzeugnisses	30,00 bis 50,00 €
5.16	Genehmigung Grundstücksverkehr in Sanierungsgebieten	50,00 €
5.17	Wasserrechtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 WG	50,00 bis 1.500,00 €
6	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,00 bis 510,00 €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 bis 125,00 €
7.2	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	je Seite 0,25 bis 125,00 €, mindestens 0,50 €
	Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	4,00 bis 50,00 €
8.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	28,00 €
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die	

	Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S. des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 BestG)	4,00 bis 25,00 €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, jedoch mindestens 4,00 €
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. (aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00 bis 510,00 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 14,00 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	4,00 bis 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	4,00 bis 25,00 €
15	Standesamt	
15.1	Kirchenaustritt	25,00 € je Person
15.2	Sonstige öffentliche Leistungen des Standesamts	100,00 bis 1.000,00 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MeldeG)	8,50 €
16.1.1.1	Elektronische einfache Melderegisterauskunft (§ 32a MeldeG)	5,00 €
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MeldeG)	15,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3 u. § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MeldeG)	3,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens 8,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit der Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.550,00 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 16 LDSG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger Forschung (§ 19 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 17 LDSG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €, mindestens jedoch 10,00 €
16.2.2	Datenübermittlungen nach 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 bis 2.550,00 €
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € je übermittelte Person
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	28,00 €
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	8,50 €
16.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	4,00 bis 510,00 €
16.6	Gebührenfrei sind:	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MeldeG)	
16.6.3	die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MeldeG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mind. 4,00 €
18	Gewerberecht	
18.1	Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis, jeweils für den Gewerbebetrieb, auf den sich die Auskunft erstreckt	7,50 €
18.2	Bestätigung gem. § 14 GewO (Anmeldung)	32,00 €
18.3	Bestätigung gem. § 14 GewO (Ab- oder Ummeldung)	16,00 €

18.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33 i Gewerbeordnung Grundbetrag zuzüglich je aufgestelltem Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit	500,00 € 200,00 €
18.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.500,00 €
18.6	Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO	40,00 €
18.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.500,00 €
18.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.000,00 €
19	Sammlungswesen	
19.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
20	Schreib-/Kopiergebühren	
20.1	bei hand- oder maschinenschriftlich hergestellten Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk	
20.1.1	in deutscher Sprache	5,00 €
20.1.2	in fremder Sprache	10,00 €
20.2	bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte und dgl.) nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	7,50 €
20.3	Fotokopien (Ablichtungen)	
20.3.1	bei einem Format bis zu DIN A4 – je Seite	0,75 €
20.3.2	bei einem Format bis DIN A3 – je Seite	1,50 €
20.4	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 5,00 €
	Anmerkung: bei Ziff. 20.2 bis 20.4 wird der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk gesondert nach Ziff. 7 berechnet	
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 4,00 €
22	Gaststättenrecht	
22.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG. Grundbetrag bei Schank- und Speisewirtschaften für eine bewirtschaftete Fläche: a) bis 50 qm b) über 50 bis 300 qm zusätzlich c) über 300 qm zusätzlich d) bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen und Außenbewirtschaftungen werden 30% der Fläche berücksichtigt e) Erlaubniserweiterung f) bei der Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis wird 1/12 des Flächenbeitrags für jeden angefangenen Monat berechnet g) erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb der selben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Antragsteller erhöht und durch die Anzahl der Antragsteller geteilt	300,00 € 300,00 € 5,00 €/m ² 4,00 €/m ² 150,00 €
22.2	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	Die Gebühr für die Stellvertretererlaubnis beträgt 1/10 der Gebühr, die für eine pers. Erlaubnis nach § 2 GastG festzusetzen wäre, mind. jedoch 50,00 €
22.3	Vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG	150,00 €
22.4	Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	Die Gebühr beträgt die Hälfte der Gebühr, die für eine vorläufige Erlaubnis festzusetzen wäre
22.5	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG, Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG	200,00 bis 1.000,00 €
22.6	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	150,00 bis 400,00 €
22.7	Gestattungen nach § 12 GastG 1. Tag 2. und jeder weitere Tag	20,00 € 8,00 €
22.8	Sperrzeitverkürzungen nach § 12 Gaststättenverordnung	20,00 €
23	Fischereiwesen	
23.1	Weitere Einziehung der Fischereiabgabe für ein, fünf oder 10 Jahren	10,00 €
23.2	Erteilung von Fischereischeinen a) Jahresfischereischein b) Fischereischein auf Lebenszeit c) Jugendfischereischein	10,00 € 20,00 € 5,00 €